

INFOBLATT

Personenbeförderung in Taxis und Mietwagen-Pkws

Stand: April 2016

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

9021 Klagenfurt, Europaplatz 1

e-mail: verkehr@wkk.or.at

Internet: <http://wko.at/ktn/taxi>

Tel: 05 90 90 4 - 510

Fax: 05 90 90 4 - 504

Fachgruppenobmann: Peter Hugo Belohuby

Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Andreas Michor

KRAFTFAHRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ZÄHLWEISE VON PERSONEN

(§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967)

Maßgeblich ist immer die höchste Anzahl der Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, die laut Genehmigung mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen. Die Zulassung ist daher maßgeblich!

Das heißt, dass in PKW's höchstens 8 Personen - egal wie alt diese Personen sind - befördert werden dürfen.

RÜCKHALTEEINRICHTUNGEN

(§ 1c Kraftfahrgesetz-Durchführungs-Verordnung)

1. Allgemeines

Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44 entsprechen.

(Anmerkung: ECE = Economic Commission for Europe)

Als Rückhalteeinrichtung für Kinder gelten

- für Kinder ab einer Körpergröße von 135 cm auch nach der Regelung Nr. 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes erreicht wird.
- für Kinder ab einem Gewicht von 18 kg ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind.
- für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.

2. Einteilung in Gewichtgruppen

Es werden nach der Norm ECE 44 in der aktuellen Version 04 insgesamt 5 Gewichtgruppen unterschieden:

Gruppe	Gewicht	Alter
Gruppe 0	bis 10 kg	bis ca. 9 Monate
Gruppe 0+	bis 13 kg	bis ca. 15 Monate
Gruppe 1	9 - 18 kg	1 Jahr bis ca. 4 Jahre
Gruppe 2	15 - 25 kg	ca. 3,5 bis 7 Jahre
Gruppe 3	22 - 36 kg	ca. 6 Jahre bis 150 cm Körpergröße

3. Arten von Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen für Kinder können sein:

- ECE genehmigte Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte)
- ECE genehmigte Babytragetaschen
- ECE genehmigte Babyliesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen)
- ECE genehmigte Kindersitze. Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Gurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden
- ECE genehmigte Sitzkissen (Polster) insbesondere für Kinder ab 4 Jahren (Gruppe 2 und Gruppe 3)

4. Verwendungspflicht für Kindersitze - Bestimmungen ab 1.1.2007

Die ECE 44 regelt die Mindeststandard für Kindersitze. Dabei gibt es verschiedene Versionen:

- 01
- 02
- 03
- 04

Die neuen Rückhaltesysteme sollen der letzt gültigen und aktuellen Version 04 entsprechen.

Achtung!

- Die Verwendung und der Verkauf von Rückhalteeinrichtungen der alten Versionen 01 und 02 sind verboten. Bei Nichtbeachtung dieses Verbotes sind Strafen angedroht!
- Achten Sie daher darauf, dass das verwendete Rückhaltesystem mindestens der Version 03 entspricht!
- Jedes Rückhaltesystem muss ein ECE-Prüfzeichen aufweisen. Die Farbe des Prüfzeichens ist meistens orange. Das Prüfzeichen muss deutlich erkennbar sein.

5. Informationen im Internet

Unter der Adresse

www.autokindersitz.at

finden Sie zahlreiche und ausführliche Informationen zum Thema Kindersicherung.

VERWENDUNG DER SICHERHEITSGURTE

(§ 106 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967)

a) Verwendungspflicht

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind

- Lenker und
 - beförderte Personen,
- die einen solchen Sitzplatz benützen,
- je für sich
 - zum bestimmungsmäßigen Gebrauch

des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Anspruch auf Schmerzensgeld handelt,

- im Fall der Tötung oder
- Verletzung des Benützers durch einen Unfall

ein Mitverschulden an diesen Folgen.

Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (oder sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre.

b) Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Verwendung von Sicherheitsgurten gilt u.a. nicht:

- Bei ganz geringer Gefahr, wie etwa
 - beim Einparken oder
 - beim langsamen Rückwärtsfahren oder
 - bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt.
- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sicherheitsgurtes
 - wegen Körpergröße oder
 - wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers.
- Für den Lenker eines Taxifahrzeuges bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes

Dies bedeutet, dass die Verpflichtung zur Verwendung des Sicherheitsgurtes für folgende Personen besteht:

- Fahrgast eines Taxifahrzeuges;
- Taxilenker, wenn er leer fährt (kein Fahrgast im Taxi!) oder bei Botenfahrten;
- Lenker eines Mietwagenfahrzeuges;
- Lenker eines Gästewagenfahrzeuges.

VERPFLICHTUNGEN DES LENKERS EINES PKW'S (TAXI, MIETWAGEN)

(§ 106 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967)

a) Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

- die 150 cm und größer sind,
 - auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges,
 - der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden,
 - wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.
- die kleiner als 150 cm sind,
 - in Kraftfahrzeugen (ausgenommen Omnibusse) nur befördert werden,
 - wenn dabei geeignete,
 - der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende
 - Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

ACHTUNG!

Es gilt daher seit 1.1.2006 nicht mehr die Altersgrenze von 12 Jahren, sondern nun die Altersgrenze von 14 Jahren!

Ist das Fahrzeug nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet,

- dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und
- müssen Kinder, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden.

b) Regelung für Front-Airbag

Kinder dürfen

- auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz
- nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden,

außer

- der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder
- schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

c) Ausnahmen von der Verwendung von Sicherheitsgurten und Rückhalteeinrichtungen für Kinder

Sämtliche Verpflichtungen des Lenkers gelten u.a. nicht:

- Bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt
sowie
- bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes.
- **Bei Beförderungen in Taxifahrzeugen, außer es handelt sich um Schülertransporte**

In den letzten beiden angeführten Fällen dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG

(§ 106 Absatz 9 Kraftfahrzeuggesetz 1967)

Die Behörde muss über Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Diese Feststellung muss sich auf folgendes beziehen:

- einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes oder
 - einer Rückhalteeinrichtung
- der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder
 - bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Es muss von der Behörde eine Bestätigung ausgestellt werden.

Diese Bestätigung muss auf Fahrten mitgeführt werden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen ausgehändigt werden.

GEWERBERECHTLICHE BESTIMMUNGEN

LENKER UND LENKERINNEN VON TAXIS

(§ 4 bis § 13 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr)

Taxilenkerausweis

Die LenkerInnen im Fahrdienst des Taxi-Gewerbes müssen Inhaber eines gültigen Taxilenkerausweises sein.

Vertrauenswürdigkeit

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Hier sind Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

Gültigkeit des Ausweises

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein.